

# Gemeinsame Stellungnahme zum Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW - Drucksache 17/16518 -

<b>Ulrich Esters</b> Kaiserswertherstrasse 140 47809 Krefeld Ulrich.Esters@t-online.de Telefon: 01715743958	<b>MENZENDORFF POLSCHER</b> Rechtsanwälte Hanauer Landstraße 114 60314 Frankfurt am Main Telefon: 069/689 7777-10	<b>Deutsche Sondengänger Union</b> Eppsteiner Str. 15 61462 Königstein im Taunus info@dsu-online.de Telefon: 06174/930303
---	---	---

14.03.2022

Sehr geehrter Herr Kuper,

im letzten Jahr erhielt ich den Entwurf zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW, Drucksache 17/16518).

Hiermit bitten wir Sie, unsere schriftliche Stellungnahme den Teilnehmern im Landtag vorzulegen.

Sie beinhaltet einzelne Punkte zu dem Gesetzentwurf „**Denkmalschutzgesetz**“.

Mit freundlichen Grüßen



U. Esters  
(vorab per Email)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE  <b>STELLUNGNAHME</b> <b>17/4957</b>  A02, A12
---

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

Präambel:

Das Schatzregal ist unbeschadet der Entscheidung der BVerfG von 1988 verfassungsrechtlich problematisch. Es handelt sich um vorkonstitutionelles Recht, welches dem Rechtsverständnis der Staatsbürger unseres Landes zutiefst zuwiderläuft und es greift nicht nur in Eigentumsrechte, sondern zunehmend auch in die Forschungsfreiheit gem. Art. 5 Abs 3 GG ein. Der vorliegende Entwurf behauptet von sich, „Schutzbehauptungen von Raubgräbern“ entgegenwirken zu wollen. Dieses gesetzgeberische Ziel soll dadurch erreicht werden, dass man sich vorbehält, jeden beliebigen Gegenstand, der sich seit einiger Zeit im Boden befindet, unter Denkmalschutz zu stellen. Damit würde man einen Grundstückseigentümer kriminalisieren, der sich anschickt, das vor den Weltkriegen vergrabene Tafelsilber der Familie mit der Sonde zu suchen und an sich zu nehmen.

Der Entwurf enthält an mehreren Stelle Verstöße gegen das Willkürverbot und ist daher abzulehnen.

§ 2 Abs. 1

*Denkmäler sind Sachen... an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.*

Hier fehlt zwischen dem Wort *ein* und dem Wort *öffentliches* das Wort „besonderes“. In der jetzt schon geübten Praxis stellt man fest, dass behördliche Denkmalschützer schon einzelne Münzen aus der Kaiserzeit, die heute noch in großen Mengen in Privatsammlungen existieren und auf Münzbörsen seit Jahrzehnten gehandelt werden, beschlagnahmen wollen, weil sie angeblich für die Wissenschaft unentbehrlich seien. Einzelne Münzen im Erdreich besagen nicht mehr und nicht weniger, als die Tatsache, dass sie dort verborgen lagen. Auf welche Weise oder durch wen sie in diese Lage verbracht wurden, lässt sich nicht mehr feststellen. Und

damit ist eine einzelne Münze, sogar eine römische, für die Archäologie ohne jede Bedeutung.

§ 5 enthält keine Benachrichtigungsverpflichtung und stellt ein Verstoß gegen das Willkürverbot dar

§ 6 erweitert diesen Verstoß, denn weder dem Veräußerer noch dem Erwerber ist ohne weiteres bekannt, ob ein beweglicher Gegenstand in eine Liste eingetragen ist oder nicht. Die Regelung greift zudem in die Grundrechte nach Art. 14 ein.

§ 15 Abs. 1 Das allgemeine Verbot, Metallsonden ohne Genehmigung zu benutzen, ist ein schwerwiegender und nicht hinzunehmender Eingriff in das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit und verfassungsrechtlich nicht gestattet. Das Gesetz ist so allgemein gefasst, dass es sogar den Einsatz einer Metallsonde auf einem Sportplatz oder einem begrünten Dach einer Tiefgarage verbieten würde.

Die Wahrscheinlichkeit, mit einer Metallsonde zufällig einen wirklich wissenschaftlich interessanten Fund zu machen liegt zumeist noch unterhalb von einem Prozent.

Die Vorschrift verbietet das Nachsuchen nach Schrott und Altmittel auch auf Flächen, die unter keinen denkbaren Umständen zu einem Grabungsschutzgebiet gehören. Sie würde verhindern, dass sich Landwirte künftig den sehr willkommenen Dienst von Sondlern zunutze machen können, die die Ackerflächen von Metallschrott (namentlich Maschinenteile, Rossnägel, Schlüssel, Abfälle aller Art und Münzen) zumeist kostenlos befreien, der dort alle Jahre wieder erneut durch landwirtschaftliche Maschinen aus der Tiefe hochgewirbelt werden und so in Futtermittel für Tiere gelangen kann.

Metallsonden benötigt man auch zum Aufspüren von Wasser- und Stromleitungen. Das wäre künftig nicht mehr möglich. Dem steht kein gleichwertiger Gemeinwohlbelang gegenüber, sodass auch diese Regelung gegen das Willkürverbot verstößt.

Außerdem gehen dem Land NRW erhebliche Steuereinnahmen verloren, denn der Handel mit Metallsonden ist ein ernstzunehmender Wirtschaftsfaktor geworden.

In § 18 Abs. 2 Satz 3 kommt hinter „nach Beteiligung des zuständigen Denkmalamtes“ der Zusatz: *und einem zu bildendenden Expertengremium, das zu jeweils 50% mit Fachleuten aus dem Handel und der Wissenschaft zu besetzen ist.*

Damit soll verhindert werden, dass die Behörden bei der Entscheidung nur eigene monetäre Interessen zu Wort kommen lassen.

§ 19 Die Pflicht der denkmalgerechten Erhaltung und die fachgerechte Bearbeitung von beweglichen Denkmälern verlangt vom Eigentümer unter Umständen einen Aufwand, den Behörden oft selbst in eigenen Angelegenheiten nicht nachkommen. Klassisches Beispiel ist etwa die Anordnung des Denkmalamtes im Borken-Fall mit der Belassung der sterblichen Überreste des Bordfunkers und den spärlichen Resten der Aluminiumhaut eines Kampfflugzeuges aus dem WK II im Erdreich, obwohl jedermann weiß, dass Aluminium im feuchten Erdreich sehr schnell vergeht und auch noch giftige Reststoffe übrig lässt.

Von einem Eigentümer kann die Behörde keinen höheren Erhaltungsaufwand verlangen, als die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anwendet. Ist die Behörde mit Erhaltungsarbeiten des Eigentümers nicht einverstanden, hat sie das Objekt zu übernehmen und den Eigentümer zu entschädigen. Sonst wäre die Regelung ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

§ 26 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes ist ohne weiteres verfassungswidrig. Die Unverletzlichkeit der Wohnung schützt den Bürger vor willkürlicher Betretung seiner Wohnung durch Behörden. Der Grundsatz tritt nur zurück, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht, die so dringend bekämpft werden muss, dass die Einholung einer richterlichen Durchsuchungserlaubnis nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Er erlaubt der Feuerwehr, den Notärzten und der Polizei und gegebenenfalls dem THW Zutritt zu Wohnungen, wenn begründeter Anlass für die

Annahme gegeben ist, dass sonst Lebensgefahr besteht. Ein Mitarbeiter eines Denkmalamtes hat weder die Ausrüstung, noch die Befähigung, solch eine Gefahr zu beenden.

Es ist auch kein ernstzunehmendes Bedürfnis für Denkmalschutzbehörden zu erkennen, mal eben in die Wohnung eines Sammlers einzubrechen, weil dieser vielleicht eine römische Münze, die er einst im Fachhandel erworben hat, in Ebay zum Kauf anbietet.

Eine solche Erlaubnis kann von vorneherein also nur rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden und würde dann auch noch den behördlich angestellten Einbrecher vor Gericht schützen, indem er sich für seinen Einbruch exkulpiert, weil er sich über die Grenzen seiner Eingriffsermächtigung „im Eifer des Gefechts“ geirrt haben mag. Ein ernstzunehmendes Bedürfnis für eine solche Regelung kann nicht gesehen werden. Die Denkmalbehörden bedürfen der Erlaubnis eines Gerichtes, wenn sie eine Wohnung ohne oder gegen den Willen des Besitzers betreten wollen.

In § 28 Abs. 2 ist eine (ggf. noch zu bildende) Interessenvertretung der Inhaber oder Antragsteller von Nachforschungsgenehmigungen zur Entsendung in den Landesdenkmalrat aufzunehmen.

§ 33 schafft eine neue, möglicherweise dem Gesetz zuwiderlaufende Eingriffsermächtigung, die verfassungsrechtlich bedenklich ist. Enteignungen von Denkmälern sind grundsätzlich nur im Rahmen des geltenden Landesenteignungsgesetzes zulässig. Die hier eingeführte, neue Eingriffskompetenz würde leicht zum Aushebeln verfassungsmäßiger Rechte durch persönliche und sachfremde Erwägungen (Liebhaberinteressen) eines Behördenmitarbeiters missbraucht werden können.

Frankfurt am Main, 14.03.2022



Markus Menzendorff, Rechtsanwalt